



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Jusitz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ

Direktionsbereich Privatrecht

Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen

EJPD/BJ/EAZW

(Stand: 12. Februar 2013)

Erläuterungen zur Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) (Massnahmen gegen Zwangsheiraten)

Februar 2013

Zivilstandsverordnung (ZStV)

Einleitung:

Am 15. Juni 2012 hat die Bundesversammlung das Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten verabschiedet (BBl 2012 5937).

Die Umsetzung der Änderungen, die am Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210), am Partnerschaftsgesetz (PartG; SR 211.231) sowie am Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG; SR 291) vorgenommen wurden, erfordern verschiedene Anpassungen der Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV; SR 211.112.2). Diese Anpassungen werden unten erläutert.

Hingegen hat die Reform keine Auswirkungen auf die Verordnung vom 27. Oktober 1999 über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV; SR 172.042.110). Denn die Massnahmen gegen Zwangsheiraten sind von einem öffentlichen Interesse getragen; der Informationsaustausch zwischen den Zivilstandsbehörden und anderen Behörden, insbesondere im Bereich des Kinderschutzes und des Strafrechts, ist somit von der Gebührenpflicht ausgenommen (vgl. Art. 3 ZStGV).

Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen ist dafür zuständig, die geltenden Weisungen und Formulare (vgl. Art. 6 und 84 ZStV) zuhanden der Zivilstandsämter und der kantonalen Aufsichtsbehörden anzupassen. Diese sorgen für die Aus- und Weiterbildung der Personen, die im Zivilstandswesen tätig sind (Art. 45 Abs. 2 Ziff. 5 ZGB). Nach Ziffer 2.1 (ad Art. 99 ZGB) der Botschaft des Bundesrates zum Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten vom 23. Februar 2011 (nachfolgend: Botschaft des Bundesrates vom 23.2.2011, BBl 2011 2185) sollte die Aus- und Weiterbildung der Zivilstandsbeamten und -beamtinnen so ergänzt werden, dass Zwangsheiraten besser verhindert werden können.

Erläuterungen zu den revidierten Bestimmungen:

Art. 16 Prüfung

Artikel 16 ist eine allgemeine Bestimmung, die für alle Zivilstandsbehörden gilt.

Abs. 7: Die Bestimmung wird ergänzt, damit sie der – neuen – Pflicht der Zivilstandsbehörden zur Anzeige der Straftaten Rechnung trägt, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit feststellen. Diese Pflicht wurde mit dem Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten eingeführt (vgl. Art. 43a Abs. 1^{bis} nZGB). Bei ihrer Ausgestaltung wurde die Stellungnahme berücksichtigt, die der Schweizerische Verband für das Zivilstandswesen in der Vernehmlassung zum Vorentwurf abgegeben hatte; der Verband wünschte nicht, dass seine Mitglieder dazu verpflichtet werden, bei Verdacht auf eine Zwangsheirat eine Anhörung der Brautleute durchzuführen, wie dies das Gesetz im Fall einer offensichtlich missbräuchlichen Ehe vorsieht, mit der die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern umgangen werden sollen (Art. 97a ZGB).

Denn wenn möglicherweise eine Straftat begangen wurde, ist es nicht Sache der Zivilstandsbehörden, weiter tätig zu werden. Weder verfügen sie über geeignete Ermittlungsinstrumente noch können sie die notwendigen Schutzmassnahmen treffen. Ausserdem gelten im Rahmen eines Strafverfahrens für die Parteien, d. h. insbesondere für die beschuldigte Person und für das Opfer, spezifische Verfahrensgarantien (siehe Botschaft des Bundesrates vom 23.2.2011, Ziff. 2.1 ad Art. 99 ZGB).

Von nun an müssen die Zivilstandsbehörden den zuständigen Behörden, d. h. den Strafbehörden in den Kantonen, die Straftaten melden, die sie bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit feststellen. Dabei kann es sich um ein beliebiges Verbrechen oder Vergehen handeln, von dem eine Person Kenntnis erhält, wenn sie in amtlicher Eigenschaft im Zivilstandsreich tätig ist, d. h. wenn sie einen Zivilstandsvorgang durchführt (Beurkundung einer Tatsache, Entgegennahme einer Zivilstandserklärung, Vorbereitung einer Eheschliessung oder einer Beurkundung einer eingetragenen Partnerschaft, Anerkennung einer ausländischen Entscheidung über den Zivilstand usw.). Typischerweise fallen darunter in erster Linie strafbare Handlungen, welche die Familie betreffen oder mit der Fälschung von Urkunden zusammenhängen (siehe auch die Erläuterungen zu Art. 65 Abs. 2 ZStV). Doch die Zivilstandsbehörden können im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit auch Kenntnis von anderen Straftaten erhalten. Gegebenenfalls müssen auch diese Straftaten angezeigt werden.

Abs. 8: Nach dem klar geäußerten Willen des Gesetzgebers richten sich Artikel 106 Absatz 1 zweiter Satz nZGB und Artikel 9 Absatz 2 zweiter Satz nPartG an die Zivilstandsbehörden (siehe Botschaft des Bundesrates vom 23.2.2011, Ziff. 2.1 ad Art. 106 ZGB und 6 und 9 PartG). Gemäss diesen Bestimmungen müssen die Zivilstandsbehörden von nun an die Behörde verständigen, die für die Klage auf Ungültigerklärung einer mit einem Ungültigkeitsgrund behafteten Ehe oder eingetragenen Partnerschaft zuständig ist. Dabei geht es um die Gründe, die eine unbefristete Ungültigkeit der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft nach sich ziehen (vgl. Art. 105 ZGB und 9 PartG), d. h. um die folgenden Fälle: Bigamie, dauerhafte Urteilsunfähigkeit, Bestehen eines verbotenen Verwandtschaftsverhältnisses, Umgehung des Ausländerrechts und neu auch erzwungene Verbindungen oder Verbindungen mit Minderjährigen. Nach Artikel 45a nIPRG, der angesichts des Verweises in Artikel 65a IPRG auch auf eingetragene Partnerschaften anwendbar ist, sind die schweizerischen Gerichte am Wohnsitz eines Ehegatten, oder, wenn ein Wohnsitz in der Schweiz fehlt, am Eheschliessungsort oder am Heimatort eines Ehegatten für Eheungültigkeitsklagen zuständig. Diese Bestimmung ergänzt die Gerichtsstandbestimmungen im innerstaatlichen Recht (vgl. Art. 23 f. ZPO); sie wird insbesondere für die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen gelten, der ein Trauschein zur Anerkennung im Sinne der Artikel 32 IPRG und 23 ZStV übermittelt wird (siehe auch die diesbezüglichen Erläuterungen) und die feststellt, dass die im Ausland eingegangene Ehe möglicherweise eine Zwangs- oder Scheinehe ist oder mit einer minderjährigen Person geschlossen wurde. Künftig ist die Aufsichtsbehörde verpflichtet, die für die Klage auf Ungültigerklärung zuständigen Behörden zu verständigen. Im Allgemeinen wird die Ehe gestützt auf Artikel 45 Absatz 1 IPRG von der Aufsichtsbehörde anerkannt. Die Bekanntgabe der entsprechenden Daten wird jedoch nach Artikel 46 E-ZStV gesperrt (siehe auch die diesbezüglichen Erläuterungen weiter unten), bis das Verfahren über die Ungültigerklärung der Ehe rechtskräftig entschieden ist (siehe Botschaft des Bundesrates vom 23.2.2011, Ziff. 1.1.4 und 1.3.2.1). Da bei einer minderjährigen Person ein erhöhtes Risiko für eine Zwangsheirat besteht, muss zudem in der Regel eine Anzeige an die Strafbehörden im Sinne von Absatz 7 erfolgen.

Art. 18 Unterschrift

Abs. 1 Bst. m und o: Diese Bestimmung wird ergänzt, ohne dass eine sachliche Änderung vorgenommen wird. Schon heute müssen die Formulare beglaubigt werden, welche die Erklärung über die Voraussetzungen für die Eheschliessung (Art. 65 Abs. 1 und 2) oder für die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft (Art. 75d Abs. 1 und 2) enthalten.

Art. 23 Ausländische Entscheidungen und Urkunden über den Zivilstand

Abs. 5: Der Absatz enthält einen Verweis auf die Bestimmung, nach der sich die Anzeige der Straftaten richtet, welche die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit feststellt (Art. 16 Abs. 7 E-ZStV). Ein weiterer Verweis bezieht sich auf die Pflicht der Aufsichtsbehörde, die Behörde zu verständigen, die für die Klage auf Ungültigerklärung einer mit einem Ungültigkeitsgrund behafteten Ehe oder eingetragenen Partnerschaft zuständig ist (Art. 16 Abs. 8 E-ZStV). Dabei ist zu beachten, dass die Aufsichtsbehörde im Fall einer Minderjährigenehe auch die Kindesschutzbehörde informieren muss (Art. 50 E-ZStV). Siehe im Übrigen die Erläuterungen zu den erwähnten Bestimmungen.

Art. 46 Sperrung der Bekanntgabe

Abs. 1^{bis}: Diese Bestimmung wird genauer ausgeführt, indem ausdrücklich erwähnt wird, dass die Bekanntgabe der Daten gesperrt wird, wenn ein Verfahren auf Ungültigerklärung einer mit einem Ungültigkeitsgrund behafteten Ehe oder Partnerschaft eingeleitet wurde. Siehe im Übrigen die Erläuterungen zu Artikel 16 Absatz 8 E-ZStV.

Art. 50 An die Kindesschutzbehörde

Abs. 3: Nach dem neuen Recht sind Minderjährigenehen in der Schweiz nicht mehr möglich, da die Eheschliessung in der Schweiz von nun an ausschliesslich dem schweizerischen Recht untersteht (vgl. Art. 44 nIPRG in Verbindung mit Art. 94 Abs. 1 ZGB und Botschaft des Bundesrates vom 23.2.2011, Ziff. 1.2.2, 1.3.2.2 und 2.2 ad Art. 44 IPRG). Zudem hat die Eheschliessung künftig nicht mehr zur Folge, dass Minderjährige volljährig werden (vgl. Art. 45a nIPRG und Botschaft des Bundesrates vom 23.2.2011, Ziff. 1.2.2, 1.3.2.3 und 2.2 ad Art. 45a IPRG). Im Ausland geschlossene Kinderehen werden für ungültig erklärt, es sei denn, die Weiterführung der Ehe entspricht dem überwiegenden Interesse der minderjährigen Person (vgl. Art. 105 Ziff. 6 nZGB). Die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen, an die ein Trauschein einer minderjährigen Person zur Anerkennung weitergeleitet wird, muss die für die Klage auf Ungültigerklärung zuständige Behörde verständigen und die Bekanntgabe der Daten sperren (siehe die Erläuterungen zu Art. 16 Abs. 8, 23 Abs. 5 und 46 E-ZStV). Da die Eheschliessung nicht mehr zur Folge hat, dass Minderjährige volljährig werden, muss die Kindesschutzbehörde informiert werden, damit diese die erforderlichen vormundschaftlichen Massnahmen treffen kann.

Art. 64 Dokumente

Abs. 3: Diese Bestimmung wird aufgehoben, da die Eheschliessung in der Schweiz von nun an ausschliesslich dem schweizerischen Recht untersteht (vgl. Art. 44 nIPRG und Botschaft des Bundesrates vom 23.2.2011, Ziff. 1.2.2, 1.3.2.2 und 2.2 ad Art. 44 IPRG).

Art. 65 Erklärungen

Abs. 2: Anpassung der geltenden Bestimmung. Im Rahmen von dringlichen Massnahmen gegen Zwangsheiraten hat der Bundesrat im Zusammenhang mit der Revision der ZStV, die am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist, bereits einen neuen Absatz 1^{bis} eingefügt. Zudem hat das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen gestützt auf seine Zuständigkeiten (vgl. Art. 6 Abs. 1 ZStV) das Formular «Erklärung betreffend die Voraussetzungen für die Eheschliessung (gemäss Artikel 98 Absatz 3 ZGB)» angepasst, das die Braut und der Bräutigam in Gegenwart der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten ausfüllen und unterzeich-

nen müssen. Dieses Formular (dessen Anpassung in Ziff. 1.1.3.1 der Botschaft des Bundesrates vom 23.2.2011 erwähnt wurde) enthält gegenwärtig den folgenden Hinweis:

*Die Ehe darf nur geschlossen werden, wenn sie offensichtlich auf dem **freien Willen** der künftigen Ehegatten beruht.*

Ich nehme zur Kenntnis, dass Zwangsheiraten, Zuwiderhandlungen gegen die sexuelle Integrität einer erwachsenen oder minderjährigen Person, Verbrechen und Vergehen gegen die Familie (Inzest, mehrfache Ehe oder eingetragene Partnerschaft: «Polygamie»), Eheschliessungen, die in der Absicht erfolgen, die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern zu umgehen («Scheinehen»), und Urkundenfälschung strafrechtlich verfolgt werden.

Ich nehme ebenfalls zur Kenntnis, dass die vorgenannten Verbrechen und Vergehen mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren bestraft werden, allenfalls in Verbindung mit einer Geldstrafe (gemäss Art. 181, 187 ff., 213 ff. sowie 251 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuchs und Art. 118 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer).

Eine formelle Warnung durch das Zivilstandsamt hat unbestreitbar eine abschreckende Wirkung. Die Formulare für die Erklärung liegen zurzeit auf Deutsch, Französisch und Italienisch vor und die Zivilstandsämter verfügen über amtliche Übersetzungen in verschiedene Fremdsprachen (Albanisch, Bosnisch, Englisch, Kroatisch, Mazedonisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Serbisch, Spanisch, Tamilisch, Thailändisch, Türkisch). Dies erleichtert der sprachlich vermittelnden Person, die bei unzureichenden Sprachkenntnissen der Verlobten beigezogen werden muss (vgl. Art. 3 Abs. 2 ZStV), ihre Aufgabe.

Art. 66 Prüfung des Gesuchs

Abs. 2: Diese Bestimmung wird ergänzt, um Artikel 99 Absatz 1 Ziffer 3 nZGB Rechnung zu tragen: Gemäss diesem muss das Zivilstandsamt künftig prüfen, ob die Ehevoraussetzungen erfüllt sind und ob insbesondere kein Umstand darauf schliessen lässt, dass das Gesuch offensichtlich nicht dem freien Willen der Verlobten entspricht. Liegen solche Umstände vor, muss das Zivilstandsamt das Gesuch ablehnen (siehe Art. 67 Abs. 3 E-ZStV) und seine Feststellungen unverzüglich den Strafbehörden melden, welche die erforderlichen Schutzmassnahmen zugunsten der betroffenen Personen und gegebenenfalls der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes treffen (siehe die Erläuterungen zu Art. 16 Abs. 7 E-ZStV).

Die Zwangsheirat stellt einen schwerwiegenden Verstoss gegen die Menschenrechte dar und gilt von nun an als Verbrechen, das mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bedroht ist; strafbar sind auch der blosse Versuch sowie im Ausland begangene Taten (siehe Art. 22 StGB und 181a nStGB; Botschaft des Bundesrates vom 23.2.2011, Ziff 2.1 ad Art. 99 ZGB).

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Motion 07.3116 von Nationalrätin Ursula Haller Vannini vom 21. März 2007 «Eheschliessung. Rechte und Pflichten müssen allen bekannt und verständlich sein» hat das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen ein «Merkblatt über die Ehe in der Schweiz» erarbeitet. Die Zivilstandsbeamtinnen und -beamten geben dieses Merkblatt im Rahmen der Ehevorbereitung ab. Darin werden die Verlobten insbesondere daran erinnert, dass die Ehe auf dem freien Willen beider Partner beruht; es ist auf Deutsch, Französisch und Italienisch sowie in verschiedenen Fremdsprachen verfügbar (Albanisch, Arabisch, Englisch, Kurdisch, Mazedonisch, Portugiesisch, Russisch, Serbisch, Spanisch, Tamilisch, Thailändisch und Türkisch).

Art. 67 Abschluss des Vorbereitungsverfahrens

Abs. 2 und 3: Diese Bestimmungen werden ergänzt, um Artikel 99 Absatz 1 Ziffer 3 nZGB Rechnung zu tragen: Gemäss diesem muss das Zivilstandsamt künftig prüfen, ob die Ehevoraussetzungen erfüllt sind und ob insbesondere kein Umstand erkennen lässt, dass das Gesuch offensichtlich nicht dem freien Willen der Verlobten entspricht. Siehe im Übrigen die Erläuterungen zu Artikel 66 Absatz 2 E-ZStV.

Abs. 6: Verweis auf die Bestimmung, nach der sich die Anzeige der Straftaten richtet, welche die Zivilstandsbehörde bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit feststellt (Art. 16 Abs. 7 E-ZStV).

Art. 71 Form der Trauung

Abs. 5: Diese Bestimmung wird ergänzt, um Artikel 99 Absatz 1 Ziffer 3 nZGB Rechnung zu tragen: Gemäss diesem muss das Zivilstandsamt künftig prüfen, ob die Ehevoraussetzungen erfüllt sind und ob insbesondere kein Umstand erkennen lässt, dass das Gesuch offensichtlich nicht dem freien Willen der Verlobten entspricht.

Es ist wichtig, dass die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte, die oder der die Trauung vornehmen soll und möglicherweise das Vorbereitungsverfahren nicht selbst durchgeführt hat (vgl. Art. 99 Abs. 3 ZGB, 67 Abs. 2 und 70 Abs. 3 ZStV), die Trauung verweigern kann, wenn die Umstände erst zu diesem Zeitpunkt auf eine Zwangsheirat schliessen lassen. In diesem Fall verweigert die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die Mitwirkung, erklärt die Trauungsermächtigung für ungültig (durch die Aufhebung des Papierdokuments und die Ablehnung der Transaktion «Eheschliessung» im elektronischen Personenstandsregister) und setzt die Verlobten sowie die Zivilstandsbeamtin oder den Zivilstandsbeamten, die oder der das Ehevorbereitungsverfahren durchgeführt hat, durch einen formellen Entscheid davon in Kenntnis. Ausserdem wird in diesem Absatz auf die Bestimmung verwiesen, nach der sich die Anzeige der Straftaten richtet, welche die Zivilstandsbehörde bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit feststellt (Art. 16 Abs. 7 E-ZStV). Siehe im Übrigen die Erläuterungen zu Artikel 66 Absatz 2 E-ZStV.

Art. 73 Wohnsitz im Ausland

Abs. 2 und 3: Anpassung dieser Bestimmungen (Aufhebung des Verweises auf Art. 74 ZStV) infolge der Änderung von Artikel 44 nIPRG, der vorsieht, dass die Eheschliessung in der Schweiz von nun an ausschliesslich dem schweizerischen Recht untersteht (siehe auch die Erläuterungen zu Art. 50 Abs. 2 und 74 E-ZStV).

Art. 74 Ehevoraussetzungen nach ausländischem Recht

Diese Bestimmung wird infolge der Änderung von Artikel 44 nIPRG aufgehoben, der vorsieht, dass die Eheschliessung in der Schweiz von nun an ausschliesslich dem schweizerischen Recht untersteht (siehe auch die Erläuterungen zu Art. 50 Abs. 2 und 73 Abs. 2 und 3 E-ZStV).

Art. 74a Umgehung des Ausländerrechts

Abs. 8: Verweis auf die Bestimmung, nach der sich die Anzeige der Straftaten richtet, welche die Zivilstandsbehörde bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit feststellt (Art. 16 Abs. 7 E-ZStV).

Gemäss den Materialien (siehe Botschaft des Bundesrates vom 23.2.2011, Ziff. 2.1 ad Art. 99 ZGB) muss die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die Mitwirkung bei einer

Eheschliessung verweigern, wenn diese zu einer Zwangsehe und zugleich zu einer Scheinehe im Sinne von Artikel 97a ZGB führen könnte (Ehe, die nicht zur Begründung einer Lebensgemeinschaft, sondern zur Umgehung der Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern eingegangen wird), und den Fall den Strafbehörden anzeigen. Grundsätzlich führt sie oder er somit keine Anhörung der Brautleute im Sinne von Artikel 97a ZGB durch. Allerdings werden möglicherweise erst bei der Anhörung der Brautleute Umstände erkennbar, die auf eine Zwangsheirat schliessen lassen, weil sich die Braut oder der Bräutigam bei dieser Gelegenheit der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten anvertraut.

Art. 75 Ehefähigkeitszeugnis

Abs. 2: Das Bundesgesetz vom 15. Juni 2012 ist auf Massnahmen gegen Zwangsehen ausgerichtet, die in der Schweiz oder im Ausland geschlossen werden. Folglich müssen die schweizerischen Zivilstandsbehörden ihre Mitwirkung an einer solchen Verbindung, die im Ausland eingegangen werden soll, verweigern und dürfen kein Ehefähigkeitszeugnis ausstellen. Das Ehevorbereitungsverfahren, das für Trauungen in der Schweiz gilt, ist sinngemäss anwendbar. Die Verweise auf die betreffenden Gesetzesbestimmungen werden angepasst.

Die Änderung von Artikel 75 Absatz 2 ZStV steht im Einklang mit dem Übereinkommen vom 5. September 1980 über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen (SR 0.211.112.15), die von der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen (CIEC) erarbeitet wurde. Denn bezüglich der Voraussetzungen für die Eheschliessung verweist das Übereinkommen auf das Recht des ausstellenden Staates (Art. 1). Im Übrigen ist die Bekämpfung von Zwangsheiraten ein wichtiges Ziel der Mitgliedstaaten der CIEC, die – abgesehen von Mexiko als einzigem aussereuropäischem Staat – mit den Mitgliedstaaten des Europarates übereinstimmen. Dieser hat die Entschliessung 1468 (2005) betreffend Zwangsheirat und Kinderehen verabschiedet (http://www.coe.int/t/d/Com/Dossiers/PV-Sitzungen/2005-10/Sept.05_Entschl1468_Zwangsheirat_Empf1723.asp; siehe Ziffer 1.3.2.2 des Berichts mit Vorentwurf vom November 2008, abrufbar unter http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/1701/Vorlage_Bericht.pdf).

Einleitende Bemerkungen zu Art. 75d–75f, 75k und 75m E-ZStV

Entsprechend dem Wunsch des Gesetzgebers ist die eingetragene Partnerschaft der Ehe gleichgestellt und es gelangen somit die gleichen Massnahmen zur Anwendung (siehe Botschaft des Bundesrates vom 23.2.2011, Ziff. 1.3.1.5 und 2.1 ad Art. 6 und 9 PartG).

Art. 75d Erklärungen

Abs. 2: Siehe die Erläuterungen zu Artikel 65 Absatz 2 E-ZStV.

Art. 75e Prüfung des Gesuchs

Abs. 2: Siehe die Erläuterungen zu Artikel 66 Absatz 2 E-ZStV.

Art. 75f Abschluss des Vorverfahrens

Abs. 2, 3 und 6: Siehe die Erläuterungen zu Artikel 67 Absätze 2, 3 und 6 E-ZStV.

Art. 75k Form der Begründung

Abs. 4: Siehe die Erläuterungen zu Artikel 71 Absatz 5 E-ZStV.

Art. 75m

Abs. 8: Siehe die Erläuterungen zu Artikel 74a Absatz 8 E-ZStV.

EJPD/BJ/EAZW/MO (12.02.2013)